

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 3.0 vom 16. Februar 2023

§ 1 – Auftragnehmer und Auftraggeber

(1) Die Scenid UG (haftungsbeschränkt), Kopenhagener Str. 45 10437 Berlin, (im folgenden „Auftragnehmer“) bietet Leistungen im Bereich Hardware- und Softwareentwicklung und damit zusammenhängende Beratung und Unterstützung an.

(2) Der Anbieter bietet seine Leistungen ausschließlich unternehmerischen Kunden an. Der Anbieter schließt keine Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Etwaig vom Kunden gestellte Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Der Anbieter widerspricht deren Einbeziehung, soweit die Einbeziehung nicht individuell in Textform vereinbart wird.

§ 2 – Vertragsgegenstand

(1) Soweit der Auftragnehmer mit der Entwicklung von Hardware oder Software beauftragt ist, ergibt sich der konkrete Inhalt des Auftrags aus einem Lastenheft und/oder einem Pflichtenheft, das von beiden Parteien als wesentlicher Vertragsbestandteil angesehen wird, hilfsweise aus sonstigen Vereinbarungen in Textform. Mündliche Abstimmungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Textform bestätigt werden.

(2) Bestehen von einem Lasten- oder Pflichtenheft mehrere Fassungen, so gilt im Zweifel die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jüngste Fassung als verbindliche Grundlage. Spätere Fassungen können nur aufgrund eines Nachtrags verbindlich werden.

(3) Zur Softwareentwicklung gehört auch die grafische Gestaltung der Benutzeroberfläche der Software.

(4) Software im Sinne dieser Vereinbarung meint die Gesamtheit des nicht-physischen Arbeitsergebnisses aus Programmcode, Grafiken, Texten und sonstigen audio-visuellen Inhalten, Datenbankstrukturen und -inhalten, unabhängig von der Anzahl der Dateien, auf die diese Bestandteile aufgeteilt sind.

(5) Hardware im Sinne dieser Vereinbarung meint alle physisch herzustellenden Arbeitsergebnisse. Hardware kann Software enthalten.

§ 3 – Technische Rahmenbedingungen

(1) Bei der Erstellung von Hard- und Software berücksichtigt der Auftragnehmer den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

(2) Änderungen des Standes der Technik, die nach Vertragsschluss eintreten und für die sichere und zuverlässige Funktion des Arbeitsergebnisses unabdingbar sind, berechtigen den Auftraggeber insoweit zu einer Anpassung der beauftragten Leistung; dies gilt insbesondere für Anpassungen in Reaktion auf neu veröffentlichte Sicherheitslücken. Soweit die Erfüllung des angepassten Vertrags zu erhöhtem Aufwand beim Auftragnehmer führt, steht dem Auftragnehmer ein dem entsprechend erhöhter Entgeltanspruch zu.

(3) Der Auftragnehmer stellt Programmcode unkommentiert zur Verfügung, wird aber Funktionen und Dateien – soweit technisch möglich und zweckmäßig – so benennen, dass jedenfalls fachkundige Dritte deren Funktion aus dem Namen ableiten können.

(4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Software ohne zugehörige Hardware entwickeln soll, sind sich die Parteien bewusst, dass der Auftragnehmer nicht gewährleisten kann, dass die Software unter allen erdenklichen Hard- und Softwarekonstellationen (Systemkonfigurationen), bei einer Vielzahl unterschiedlicher stationärer und mobiler Endgeräte und deren Einstellungen, stets fehler- und unterbrechungsfrei läuft und sämtliche Fehler auch behebbare sind. Der Auftragnehmer erstellt die Software so, dass sie bestimmungsgemäß verwendbar ist, kann aber ihre Funktion nicht für abweichende, insbesondere nicht für zukünftige technische Standards gewährleisten.

§ 4 – Funktionalitäten und Infrastruktur Dritter

(1) Soweit der Auftraggeber die Einbeziehung einer Funktionalität beauftragt, die ein Dritter zur Verfügung stellt (z.B. „Deep Links“, Einblendung von Kartenausschnitten von Google Maps, von Videos von YouTube, von Nachrichten von Facebook- oder Twitter-Accounts, Zugriff auf Datenbankinhalte Dritter), beschränkt sich die Leistung des Auftragnehmers darauf, diese Dienste entsprechend den Vorgaben des Dritten in die Software einzubinden, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verbindung der Hardware, die der Auftragnehmer entwickeln soll, mit Infrastruktur Dritter (z.B. andere Hardware, Schnittstellen, Netzwerkprotokolle).

(3) Dem Auftragnehmer obliegt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Einbindung solcher Funktionalitäten oder Infrastruktur; dies ist allein Sache des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Auftraggeber gewünschten Dienste oder Komponenten Dritter zum Zeitpunkt der Fertigstellung noch oder schon zur Verfügung stehen oder funktionsfähig sind und/oder zukünftig verwendbar bleiben, da dies allein vom Dritten abhängt. Der Dritte ist daher auch nicht Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

§ 5 – Abnahme

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der Auftragnehmer sein Arbeitsergebnis

zunächst in einer Testumgebung bereit und informiert hierüber den Auftraggeber. Hat der Auftraggeber das Arbeitsergebnis dort mit Erfolg getestet, überträgt der Auftragnehmer sein Arbeitsergebnis in die Produktivumgebung des Auftraggebers und informiert hierüber den Auftraggeber. Der Auftrag ist abgeschlossen, sobald der Auftraggeber das Arbeitsergebnis in der Produktivumgebung abgenommen hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Teilaufträge bzw. Entwicklungsabschnitte.

§ 6 – Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Nutzung eines Arbeitsergebnisses des Auftragnehmers zu unterlassen, soweit er das Arbeitsergebnis nicht abgenommen und vergütet hat; dies gilt insbesondere, soweit es sich bei dem Arbeitsergebnis nicht um ein Werk im urheberrechtlichen Sinne handelt und/oder auch kein verwandtes Schutzrecht Anwendung findet. Arbeitsergebnis in diesem Sinne ist auch jeder Entwurf und jedes Teil- oder Zwischenergebnis.

(2) Mit Abnahme räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur bestimmungsgemäßen Verwertung des jeweils abgenommenen Arbeitsergebnisses erforderlichen Rechte ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung müssen im jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Jede Rechteeinräumung bezieht sich auf die zuletzt abgenommene Fassung des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Rechte an Konzepten, Entwürfen, Präsentationen, verworfenen oder überholten Fassungen werden dem Auftraggeber unabhängig von einer etwaigen Abnahme nicht eingeräumt. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß eine neue Fassung eines Arbeitsergebnisses zur Verfügung stellt und ihm die Rechte hieran einräumt, erlöschen die Rechte des Auftraggebers an jeder früheren Fassung hiervon.

(4) Jede Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts.

§ 7 – Mitwirkung des Auftraggebers, Rechte Dritter

(1) Stellt der Auftraggeber eigene Entwürfe oder sonstige Unterlagen zur Verfügung oder beteiligt er sich durch eigene Mitarbeit, begründen diese Umstände kein Urheber- oder Miturheberrecht an dem Arbeitsergebnis des Auftragnehmers und mindern auch nicht dessen Vergütungsansprüche.

(2) Soweit der Auftraggeber Vorlagen des Auftragnehmers (z.B. Texte, Logos, Fotos, Zeichnungen, Video- oder Audioaufzeichnungen) verwenden soll, müssen diese in digitaler Form zur Verfügung stehen, soweit die Vorlagen ihrer Natur nach in digitaler Form bestehen können. Wünscht der Auftraggeber die Verwendung bestimmter Farben, so muss er sie im RGB- oder HSV-Format definieren; anderenfalls sind Farbvorgaben für den Auftragnehmer unverbindlich. Es obliegt dem Auftraggeber, beigestellte Daten frei von Fehlern, insbesondere von Schreib- und Bildfehlern, zu liefern; der Auftragnehmer schuldet keine Überprüfung in dieser Hinsicht.

(3) Stellt der Auftraggeber Fotos, Grafiken, Logos, Marken, Designs, Schrifttypen, Texte, audiovisuelle oder sonstige Daten bei, so obliegt ihm die vorherige Prüfung seiner Verwertungsrech-

te hieran. Entsprechendes gilt für die Beistellung von Hardware, Infrastruktur oder Know-How Dritter in Bezug auf z.B. Patente, Designs, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, über jegliche erforderlichen Rechte zu verfügen, die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen etwaiger Rechtsverletzungen geltend machen, soweit nicht der Auftraggeber nachweist, dass er die Anspruchserhebung nicht zu vertreten hat. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer zweckmäßigen Sachverhaltsermittlung, vorgerichtlichen wie gerichtlichen Rechtsprüfung und -verteidigung.

§ 8 – Leistungsabschnitte, Abnahme, Abschlagszahlungen

(1) Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Auftragnehmer seine Leistung in bestimmten Abschnitten erbringt, ist jeder Abschnitt ist vom Auftraggeber gesondert abzunehmen und zu vergüten. Der Auftragnehmer kann die Erbringung der Leistung eines Abschnittes von der Abnahme und Vergütung des vorherigen Abschnittes abhängig machen. Die für einen Abschnitt genannte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die jeweilige Rechteeinräumung.

(2) Absatz 1 schließt die Geltendmachung von Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Bedingungen innerhalb eines Abschnitts nicht aus.

§ 9 – Allgemeine Entgeltregelungen

(1) Leistungen des Auftragnehmers, für die weder in diesen Geschäftsbedingungen noch in einer individuellen Vereinbarung in Textform eine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind nach zeitlichem Aufwand gemäß der Anlage 2 zu vergüten. Innerhalb der Anlage 2 findet stets der günstigste Stundensatz Anwendung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich in Textform vereinbart haben, welche Leistungen in welchem Umfang an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten zu erbringen sind.

(2) Alle Entgeltvereinbarungen verstehen sich netto zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer.

(3) Der Auftragnehmer kann Rechnungen auch in elektronischer Form erstellen und versenden.

(4) Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten.

(5) Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang durch den Auftraggeber in Textform geltend zu machen; nach Ablauf dieser Zeit gilt der Rechnungsinhalt als richtig, wobei dem Auftraggeber der Nachweis der Unrichtigkeit vorbehalten bleibt. Der Auftraggeber wird auf diese Rechtsfolge bei Übersendung der Rechnung gesondert hingewiesen.

(6) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gestattet. Zurückbehaltungsrechte können nur aufgrund von Ansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden.

§ 10 – Reisekosten

- (1) Reisekosten fallen an für Termine, die außerhalb des Landes Berlin stattfinden.
- (2) Als Reisezeitvergütung erhebt der Auftragnehmer für jeden Teilnehmer 1,- Euro je Kilometer Luftlinie zwischen dem Geschäftssitz des Auftragnehmers und dem Terminsort; mit dem Entgelt auf Basis der einfachen Entfernung ist auch die Rückreise abgegolten.
- (3) Neben der Reisezeitvergütung erstattet der Auftraggeber die tatsächlichen Kosten der genutzten Verkehrsmittel. Soweit nicht anderweitig vereinbart, nutzt der Auftragnehmer einen PKW (zu einem Satz von 0,35 Euro netto je gefahrenem Kilometer), die Bahn (2. Klasse) und/oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel für Verbindungen mit einer zu erwartenden Gesamt-Reisezeit von bis zu 3 Stunden und kann bei einer längeren Reisezeit auch Flugverbindungen oder die Bahn in der 1. Klasse nutzen.
- (4) Soweit die Wahrnehmung eines Termins die Abreise vor 6 Uhr erfordern würde oder die Rückreise erst nach 22 Uhr beendet wäre, kann der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers eine angemessene Übernachtung vor und/oder nach dem Termin in Anspruch nehmen. Als angemessen gilt eine Übernachtung in einer mit mindestens 3 Sternen von der DEHOGA bewerteten Unterkunft.

§ 11 – Besondere Regelungen für Support-Leistungen

- (1) Zur Unterstützung in technischen Fragen stellt der Auftragnehmer versierte Mitarbeiter zur Verfügung, die Fragen des Auftraggebers per E-Mail und/oder Telefon beantworten („Support“). Soweit der Support nicht bereits Bestandteil eines anderen Vertragsverhältnisses ist, handelt es sich um eine gemäß den folgenden Absätzen gesondert zu vergütende Leistung.
- (2) Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners wird im vertraglich vereinbarten Zeitraum („Supportzeitraum“) gewährt. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst der Supportzeitraum die Werkzeuge, mit Ausnahme von Samstagen und der Tage 24. 12. und 31. 12. eines Jahres, zwischen 10 Uhr und 18 Uhr („Support-Tage“).
- (3) Auf die erstmalige Mitteilung eines bestimmten Problems oder Beratungswunsches durch den Auftraggeber („Ticket“) reagiert ein Ansprechpartner innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeitspanne („Reaktionszeit“). Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt als Reaktionszeit die Zeit bis 18 Uhr des auf den Ticketeingang folgenden Support-Tages. Ein Ticket, das außerhalb eines Support-Tages eingeht, gilt mit Beginn des nächsten Support-Tages als eingegangen. Das Ticket wird von demjenigen Ansprechpartner bearbeitet, der zeitlich am ehesten verfügbar ist; ein Anspruch des Kunden auf Bearbeitung durch einen bestimmten Ansprechpartner besteht nicht.
- (4) Die Bearbeitung eines Tickets besteht in der Problemanalyse und der Entwicklung von Handlungsoptionen für den Auftraggeber. Ein darüber hinausgehender Erfolg ist nicht geschuldet.
- (5) Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Supports richtet sich nach der Preisliste in der Anlage 1a.
- (6) Soweit der Auftraggeber bei Einreichung eines Tickets keine anderweitige Weisung in Textform erteilt, gilt ein Bearbeitungsumfang von zunächst einer Stunde als freigegeben. Der

Auftragnehmer wird einen freigegebenen Aufwand nur nach einer weiteren Freigabe durch den Kunden überschreiten.

(7) Vereinbaren die Parteien, dass der Auftragnehmer in einem bestimmten Zeitraum durchgehend und ohne Abwarten der Reaktionszeit für Support bereitstehen soll („Stand-by-Support“), so berechnet der Auftragnehmer hierfür ein Bereitstellungsentgelt gemäß Anlage 1b; das Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme des Supports (Anlage 1a) fällt daneben nutzungsabhängig an. Der Mindestumfang des Stand-by-Supports beträgt vier zusammenhängende Stunden.

§ 12 – Leistungsstörungen, Schadensminderungspflicht

Leistungsausfälle oder sonstige technische Fehler wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen, um eine umgehende Fehlerbehebung zu ermöglichen. Den Auftraggeber trifft insofern eine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht.

§ 13 – Textform-Erfordernis

(1) Die Parteien vereinbaren, dass jegliche Vertragsschlüsse und Nachtragsvereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Textform bedürfen. Dies gilt auch für Terminzusagen, Fristsetzungen, Mängelrügen und Kündigungserklärungen.

(2) Die verbindliche Wirkung eines Kaufmännischen Bestätigungsschreibens (§ 346 HGB), das auf eine mündliche Vereinbarung folgt, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 14 – Änderung dieser Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die beabsichtigte Änderung wird der Anbieter dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb eines Monats in Textform, gilt seine Zustimmung als erteilt. Anderenfalls ist der Anbieter berechtigt, ein Dauerschuldverhältnis mit einer Frist von einem Monat in Textform gegenüber dem Kunden zu kündigen. Auf das Widerspruchsrecht und die Kündigungsmöglichkeit wird der Kunde in der Ankündigung besonders hingewiesen

§ 15 – Schlussbestimmungen

(1) Wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers vereinbart sowie als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten der Bezirk des Amtsgerichts Mitte von Berlin.

(2) Beziehen sich die Parteien auf Werktage, Feiertage, bestimmte Kalendertage oder Uhrzeiten, so sind die gesetzlichen Zeiten und Feiertagsregelungen für den Sitz des Anbieters zugrunde zu legen.

(3) Die Parteien unterstellen diesen Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der deutschen Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.

(4) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so soll dies nicht den Bestand der übrigen Regelungen berühren.

Anlage 1a – Preisliste für Supportleistungen per E-Mail und Telefon

Stundensätze in Euro	Werktags* (außer Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember)	übrige Tage
0 Uhr bis vor 6 Uhr	264,00 €	528,00 €
6 Uhr bis vor 10 Uhr	132,00 €	264,00 €
10 Uhr bis vor 18 Uhr	66,00 €	132,00 €
18 Uhr bis vor 23 Uhr	132,00 €	264,00 €

Anlage 1b – Bereitstellungsentsgelt für Stand-by-Support

Stundensätze in Euro	Werktags* (außer Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember)	übrige Tage
0 Uhr bis vor 6 Uhr	110,00 €	220,00 €
6 Uhr bis vor 10 Uhr	55,00 €	110,00 €
10 Uhr bis vor 18 Uhr	33,00 €	66,00 €
18 Uhr bis vor 23 Uhr	55,00 €	110,00 €
23 Uhr bis Tagesende	110,00 €	220,00 €

Anlage 2 – Preisliste für alle nicht anderweitig vereinbarten Leistungen

Stundensätze in Euro	Werktags* (außer Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember)	übrige Tage
0 Uhr bis vor 6 Uhr	440,00 €	660,00 €
6 Uhr bis vor 10 Uhr	220,00 €	385,00 €
10 Uhr bis vor 18 Uhr	137,50 €	275,00 €
18 Uhr bis vor 23 Uhr	220,00 €	385,00 €